

# FERIALPRAKTIKANTEN IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT



Herausgeber:  
Landarbeiterkammer Tirol  
Brixner Straße 1  
6020 Innsbruck  
Tel. 05 92 92 3000  
[lak@lk-tirol.at](mailto:lak@lk-tirol.at)

Stand Juni 2024

Nachdruck verboten!

# Sozialversicherung

Sämtliche Arbeitnehmer müssen ausnahmslos **vor Arbeitsantritt** zur Pflichtversicherung angemeldet werden.

## Form der Anmeldung:

Die Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt vor Arbeitsantritt zwingend und praktisch ausschließlich

- elektronisch mittels ELDA

Bei der beitragsrechtlichen Beurteilung sind zunächst die Gruppe der Ferialpraktikanten (echte Ferialpraktikanten) und jene der Ferialarbeiter/Ferialangestellten (unechte Ferialpraktikanten) zu unterscheiden. An die jeweilige Gruppe knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen.

Hinweis: Seit 1.1.2019 ist die sogenannte Mindestangaben-Anmeldung nicht mehr möglich! In ganz wenigen Ausnahmefällen ist jedoch noch eine „Vor-Ort-Anmeldung“ vor Arbeitsantritt mittels eines Faxformulars oder per Telefon möglich.

Zu den Ausnahmen zur Vor-Ort-Anmeldung nähere Infos:

<https://www.elda.at/cdscontent/?contentid=10007.838880&portal=eldaportal>

## **Ferialarbeiter/Ferialangestellte**

Wenn Schüler und Studenten in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt werden, unterliegen sie als Arbeitnehmer der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 ASVG.

Die den Arbeitnehmer kennzeichnenden Merkmale liegen vor, wenn der Beschäftigte an Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenes Verhalten (Weisungen) gebunden ist.

Die Beitragsabrechnung erfolgt in der Beschäftigungsgruppe B101 oder B106 und beträgt für den Arbeitnehmer grundsätzlich:

B101 (Arbeiter)	17,12 <sup>1</sup> % Sozialversicherungsbeitrag 0,75 % LAK - Umlage
-----------------	--

B106 (Angestellte)	17,12 <sup>2</sup> % Sozialversicherungsbeitrag 0,75 % LAK - Umlage
--------------------	--

des jeweiligen Bruttoverdienstes

---

<sup>1</sup> Mtl. Bruttolohn bis: € 1.951 -3%; € 2.128 -2%; € 2.306 -1%.

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1.

## Ferialpraktikanten

Unter Ferialpraktikanten sind jene Schüler und Studenten zu verstehen, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder dafür übliche Tätigkeit verrichten, sofern die Beschäftigung nicht ohnehin im Rahmen eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses ausgeübt wird.

Seit 1.10.2005 besteht die gesetzliche Möglichkeit, dass Ferialpraktikanten, die für ihre Tätigkeit keinen Lohn erhalten, nicht mehr zur Pflichtversicherung anzumelden sind. Ferialpraktikanten haben während ihrer Tätigkeit – ohne Beitragsleistung des Arbeitgebers – einen Unfallversicherungsschutz.

Nachdem der Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols jedoch für die Ferialpraktikanten eine Entschädigung vorsieht, ist diese Bestimmung im landwirtschaftlichen Bereich nicht von Bedeutung. Bei der Anmeldung ist unter Art der Tätigkeit zu vermerken „**Praktikant** mit Entschädigungsanspruch“.

Sozialversicherungsrechtlich sind bei Ferialpraktikanten mit Entgeltanspruch folgende Punkte zu beachten:

- Die praktische Tätigkeit im Betrieb muss dem Ausbildungszweck des betreffenden Schultyps bzw. der Studienrichtung entsprechen. Nachweise über die Ausbildungserfordernisse sind aufzubewahren.
- eine Vollversicherung liegt vor, wenn die Bezüge des Praktikanten die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen (**2024: monatlich € 518,44**).

Die Beiträge sind seit 1.1.2019 in der Beschäftigungsgruppe B101 bzw. B106 abzurechnen:

B101/B106	14,12 % SV- Beitrag für den Arbeitnehmer
	22,26 <sup>3</sup> % SV- Beitrag für den Arbeitgeber

des jeweiligen Bruttoverdienstes, wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Liegt die Praktikantenentschädigung unter der Geringfügigkeitsgrenze von € 518,44 pro Monat, so fällt lediglich ein Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von 1,2 % sowie ab dem 2. Monat der Beschäftigung ein Beitrag zur Mitarbeitervorsorge (Abfertigung neu/BV-Beitrag) in Höhe von 1,53 % vom Bruttoverdienst an, welcher vom Arbeitgeber zu tragen ist (Beschäftigungsgruppe B110 Arbeiter bzw. B135 Gutsangestellte).

Erhält der Ferialpraktikant im Praxisbetrieb zusätzlich die volle freie Station (Unterkunft und Verpflegung) so ist dafür zunächst ein Betrag in Höhe von € 196,20 pro Monat von der jeweils im Kollektivvertrag vorgesehenen Entschädigung in Abzug zu bringen. Dies ergibt die monatliche Bruttoentschädigung. Der Sachbezug in Höhe von € 196,20 wird in weiterer Folge wieder auf die Bruttoentschädigung aufgerechnet und ergibt die Bemessungsgrundlage zur Sozialversicherung.

---

<sup>3</sup> Inkl. BV-Beitrag ab 2. Monat (1,53%).

Dabei ist allerdings zu beachten, dass gemäß den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, die Summe der auf den Ferialpraktikanten entfallenden SV- Beiträge 20 % seiner Bruttolohnbezüge nicht übersteigen dürfen. Den Mehrbetrag hat der Arbeitgeber zu tragen. Eine Kammerumlage fällt in Tirol bei Praktikanten nicht an.

### **Beispiel:**

Ein Praktikant erhält eine Entschädigung in Höhe von € 510,00 monatlich. Darin sind € 196,20 an Sachbezug (volle freie Station) enthalten. Der Geldbezug beträgt daher € 313,80. Die SV- Beiträge für den Praktikanten belaufen sich ohne Kammerumlage auf 14,12 % von € 510,00 das sind € 72,01.

Die Belastung des Versicherten darf jedoch 20 % seines Geldbezuges nicht überschreiten. Das sind im vorliegenden Fall € 62,76 (20 % von € 313,80). Die Differenz, also € 9,25 muss der Dienstgeber zusätzlich zu den auf ihn entfallenden SV- Beiträgen übernehmen.

## **Arbeitsrecht**

### **Ferialarbeiter/Ferialangestellte**

Für unechte Ferialpraktikanten gelten alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Arbeitszeit, Weisungsgebundenheit, Entgelt, Arbeitspflicht usw.) die auf Bedienstete des jeweiligen Betriebes Anwendung finden.

### **Ferialpraktikanten**

Das Ferialpraktikum dient der Umsetzung der während des Schul- bzw. Studienjahres vermittelten theoretischen Kenntnisse. Es muss demnach vom Ausbildungszweck beherrscht sein.

Der Ferialpraktikant sollte während des Praktikums ausgebildet und angeleitet werden und ist nicht verpflichtet, sich an allfällige betriebliche Arbeitszeiten zu halten. Den betrieblichen Ordnungsvorschriften und betrieblicher Weisungsgebundenheit unterliegt er nur insofern, als die unter Bedachtnahme auf die Unfallverhütungsvorschriften notwendig und zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist.

Ein Ferialpraktikum unterscheidet sich daher ganz wesentlich von einem Arbeitsverhältnis, dient überwiegend dem Praktikanten und soll ihm einen Vorteil bringen.

## Praktikantenentschädigungen laut Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols:

Praktikanten von Universitäten	€ 801,00
Praktikanten von höheren Lehranstalten	
1. Pflichtpraktikum	€ 510,00
2. Pflichtpraktikum	€ 659,00
Praktikanten von Idw. Fachschulen	€ 510,00
Sonstige Praktikanten	€ 659,00

Für das 1. Pflichtpraktikum (Heimpraktikum) im Ausmaß von drei Wochen gemäß Landwirtschaftlicher Lehrplanverordnung gebührt keine Praktikantenentschädigung und besteht kein Anspruch auf Taschengeld oder Sachbezug.

Bei Gewährung der vollen oder teilweisen freien Station sind die für Zwecke der Sozialversicherung jeweils festgesetzten Bewertungssätze von den genannten Beträgen in Abzug zu bringen, z.B. volle freie Station gegenwärtig € 196,20 monatlich.